

up-webcast #53

Mittwoch, 9. November 2022

Kunden-Doku inkl. F-A-K

Ab Seite 33



Das sind die Themen

- Inflationsausgleich: Prämie fürs Praxisteam möglich machen
- Strom- und Gaspreisbremse: Entlastung auch für Heilmittelpraxen
- GKV-Finanzstabilisierungsgesetz beschlossen: Blankoverordnung entfristet
- GKV fordert: effektivere Vertretung der Heilmittelbranche
- GKV-Vertragsexperte werden: das Optimum für Patienten und Praxis erreichen
- Kommunikation in schwierigen Zeiten: Souverän auf jammernde Patienten reagieren

FAK zum Webcast #53

Ab Seite 33

Inflationsausgleich fürs Praxisteam

- Freiwillige Prämie von Arbeitgebern
- Bis 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei für Angestellte
- Flexible (Teil-)Auszahlung möglich
- Ab 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024
- Prämie mit Lohn auszahlen mit Hinweis „Davon XY Euro Inflationsausgleichsprämie“



Inflationsausgleichsprämie



Die
Bundesregierung

- Freiwillige Leistung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- Bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei für Angestellte
- Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und kann auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- Zeitraum: Ab 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024
 - Der großzügige Zeitraum ermöglicht Flexibilität bei der Auszahlung.
- Wichtig: Bei Zahlung der Prämie muss deutlich werden, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht, etwa mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung „Davon 150 Euro Inflationsausgleichsprämie“.
- Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das [„Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“](#). Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Quelle: [Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)

Auszahlungsbeispiel 1

Steuerfreier Weihnachts- und Urlaubsbonus

Mai 2023
350 Euro

Mai 2024
350 Euro

Gesamtbonus
1.500 Euro

26.10.2022

31.12.2024

Dezember 2022
350 Euro

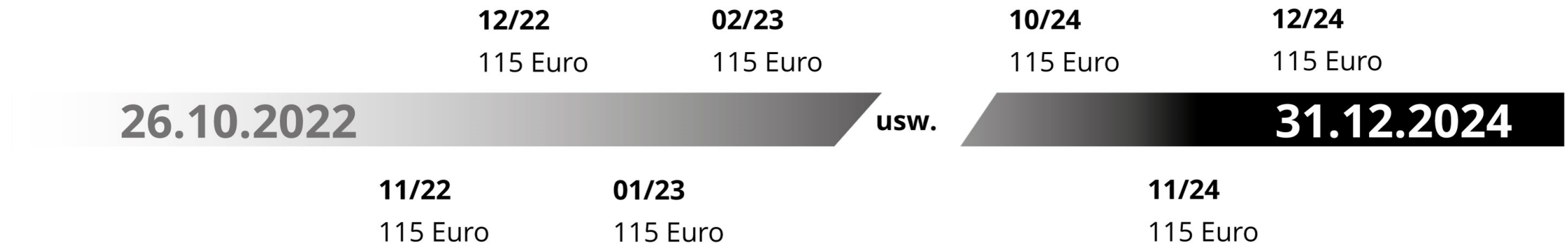
November 2023
350 Euro

November 2024
350 Euro

Auszahlungsbeispiel 2

Monatlicher steuerfreier Gehaltsbonus

3.000 Euro / 26 Monate = bis zu 115,35 Euro monatlich





Entlastung auch für Heilmittelpraxen Strom- und Gaspreisbremse

- Soforthilfe für Gas- und Fernwärmekunden im Dezember 2022
- Preisbremse Strom und Gas 2023

Geplante Entlastungen für 2022/23 (1/2)

Aus dem Beschluss zum dritten Entlastungspaket der Bundesregierung vom 02.11.2022:

1. Soforthilfe für Gas- und Fernwärmekunden im Dezember 2022

- Für kleine und mittlere gewerbliche Kundinnen und Kunden mit unter 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch pro Jahr will der Bund den Dezember-Abschlag für Gas und Wärme übernehmen.
- Die Einmalzahlung dient als spürbare Entlastung, um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse 2023 zu überbrücken.
- Wärmeversorgungsunternehmen müssen dafür Dezember-Zahlungen finanziell entschädigen:
 - entweder durch einen Verzicht fälliger Voraus- oder Abschlagszahlungen
 - oder durch eine direkte Zahlung an Kundinnen und Kunden.
 - Auch eine Kombination von beidem ist möglich.

Quelle: [Soforthilfe: Kostendämpfung bei Gas und Wärme | Bundesregierung](#)

Geplante Entlastungen für 2022/23 (2/2)

2. Preisbremse Strom und Gas 2023

- **Strompreisbremse** voraussichtlich ab Januar 2023
 - Möglichkeit, die Basisversorgung des Stromanbieters zu günstigeren Preisen zu nutzen
 - Die Deckelung liegt bei 40 Cent pro Kilowattstunde und gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs.
 - Damit die Motivation zum Energiesparen bleibt, greift ab einem gewissen Verbrauch der Marktpreis.
- **Gaspreisbremse** voraussichtlich ab spätestens März 2023 bis April 2023
 - Deckelung bei 12 Cent pro Kilowattstunde
 - Möglich für kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif und Gasverbrauch unter 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr.

Was passiert nun mit diesen Plänen?

Das Gesetz für die **Soforthilfe** soll am 10.11. bzw. 11.11.2022 durch den Deutschen Bundestag gehen und im Anschluss in einer Sondersitzung des Bundesrates beschlossen und zeitnah verkündet werden.

Im nächsten Schritt folgen die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der **Preisbremsen** für Strom und Gas.

Bereits beschlossene Entlastungen der Bundesregierung gelten auch für Heilmittelpraxen:

1. Senkung der Umsatzsteuer für Gas und Fernwärme von 19 % auf 7 %:

- Rückwirkend vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 befristet

2. Erhöhung des CO₂-Preises wird um ein Jahr auf 01.01.2024 verschoben.

- Würde regulär zum 1. Januar 2023 um 5 Euro pro Tonne steigen. Durch die Verschiebung entstehen zunächst keine zusätzlichen Kosten für Sprit, Gas und Heizöl.

3. Vollständige Abschaffung der EEG-Umlage zu 2023

- Wird bereits seit 1. Juli 2022 ausgesetzt, zu Januar 2023 vollständig abgeschafft.

4. Steuerlast wird an die Inflation angepasst (Abbau der kalten Progression)

- Dazu werden die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif nach rechts verschoben sowie Grund- und Kinderfreibetrag erhöht. Der Ausgleich soll ab 1. Januar 2023 wirken.
- Davon profitieren steuerpflichtige Beschäftigte, Selbstständige sowie Unternehmerinnen und Unternehmer.

5. Schutz vor Kündigung bei Nichtzahlung und mögliche Stundung der Betriebskosten

Quelle: [Die Bundesregierung entlastet Bürger und Wirtschaft | Bundesregierung](#)



Beitrag ab Minute 10:50 der Webcast-Aufzeichnung.

GKV-FinStG beschlossen

**Blankverordnung
entfristet**

GKV-FinStG beschlossen: Blankoverordnung entfristet

- Die Frist zum Vertragsabschluss der Blankoverordnung wurde wie erwartet gestrichen.
- Zuletzt war als Frist der 30. September 2021 im SGB V §125a festgelegt.
- Begründung des Gesetzgebers:
„Da mittlerweile absehbar ist, dass aufgrund der Besonderheiten der unterschiedlichen Heilmittelbereiche die Verhandlungen zu den Verträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beendet sein werden, wird auf die Festlegung einer geänderten Frist verzichtet.“

Mehr dazu: [Bundestag beschließt GKV-Finanzstabilisierungsgesetz \(up-aktuell.de\)](#)



Beitrag ab Minute 19:25 der Webcast-Aufzeichnung.


GKV-FinStG beschlossen
**GKV fordert Einigkeit
der Heilmittelerbringer**

#druckaufgkv Was bringt das?

GKV fordert: Heilmittelerbringer sollen mit einer Stimme sprechen

Hintergrundwissen:

- Der GKV-Spitzenverband hat in einer Stellungnahme im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags eine Reform der Vertretungsregeln der Heilmittelbranche gefordert.
- Die bisherigen Vertragsverhandlungen seien laut Stellungnahme des GKV schwierig gewesen, weil
 - „die Verbände der Leistungserbringerseite nicht mit einheitlichen Positionen in die Verhandlungen gegangen sind,“
 - „und mehrheitlich bereits getroffene Einigungen durch einen einzelnen Verband zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wieder in Frage gestellt wurden.“
- Beispiel Sommer 2022: Verbände, die sich gegenseitig die Schuld dafür gaben, dass Vereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wurden oder einzelne Verbände lieber das Schiedsgericht anriefen, als den Mitgliedern selbst negative Verhandlungsergebnisse mitzuteilen.

The background features a large, semi-transparent red logo consisting of a stylized 'S' and 'V' intertwined. Below the logo, the word 'Spitzenverband' is written in a red, sans-serif font, also semi-transparent.

Probleme mit Vertretung
der Heilmittelbranche
gegenüber der GKV

Spitzenverband

Probleme mit der aktuellen Vertretung der Heilmittelbranche gegenüber der GKV

1. Uneinigkeit auf drei Ebenen
 - zwischen den verschiedenen Fachbereichen
 - in jeder einzelnen Fachrichtung
 - innerhalb der einzelnen Verbände
2. Verhandlungsführung wird systematisch geschwächt, durch
 - fehlende Abstimmungen
 - chronische Unterfinanzierung und
 - unklare Zielsetzungen
3. Auch die Legitimation der Verhandler ist unzureichend.

Mehr dazu: [Neue Verhandlungsstrukturen: Lieber eigene Vorschläge entwickeln - up | unternehmen praxis \(up-aktuell.de\)](https://www.up-aktuell.de/unternehmen-praxis/neue-verhandlungsstrukturen-lieber-eigene-vorschlaege-entwickeln)

Lösungen finden, bevor andere es tun

Mut zur Selbstverwaltung



Beitrag ab Minute 24:10 der Webcast-Aufzeichnung.

Mut zur Selbstverwaltung Lösungen finden, bevor andere es tun

- Andere freie Berufe sind in der Regel in Berufskammern selbst organisiert (Handwerkskammer mit Innung, Industrie- und Handelskammer).
- Für alle gilt die Selbstverwaltung – organisatorisch und finanziell.
- Die Mitgliedschaft in den Kammern ist dabei für alle Berufszugehörigen verpflichtend.
- Der Gesetzgeber überträgt diesen Kammern öffentlich-rechtliche Aufgaben wie die Erteilung von Zulassungen, Approbationen, Erlaubnis zur Führung von geschützten Berufsbezeichnungen, Überwachung der Einhaltung von selbst gesetzten Qualitätsrichtlinien und vieles mehr.
 - Die Regel lautet: Selbstverwaltung eines Berufsstandes bedeutet die Übertragung von staatlichen Rechten und Pflichten auf die Berufsgruppe selbst.
- Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen Pflichtmitglied in der jeweiligen Vereinigung sein.

Eine Selbstverwaltung kann nur funktionieren, wenn diese verbindlich für alle Mitglieder dieses Berufes gilt, deswegen sind Selbstverwaltungen immer mit einer Pflichtmitgliedschaft verbunden.

1. Therapeutenkammer
2. Bundesvereinigung Heilmitteltherapie (BVHT)
3. Kassentherapeutische Bundesvereinigung (KTBV)



Beitrag ab Minute xx:xx der Webcast-Aufzeichnung.

3 Ansätze: Selbstverwaltung für die Heilmittelbranche (1/3)

1. Therapeutenkammer

- Aufgaben, die von gewählten Mitgliedern der Vollversammlung der Kammer umgesetzt würden, z. B.:
 - Erlaubnis zur Führung der geschützten Berufsbezeichnungen erteilen – unabhängig von einer Kassenzulassung
 - Durchsetzung von Qualitätsstandards
 - Etablierung von Fachtherapeutinnen und -therapeuten
 - Weiterentwicklung des Berufsbildes
 - Überwachung von Fortbildungsverpflichtungen
- Um die Rechte und Pflichten gesetzeskonform umsetzen zu können, müssten alle Heilmittelerbringerinnen und -erbringer in Deutschland Pflichtmitglieder in den vermutlich regionalen Länderkammern werden.
- Den bestehenden Verbänden käme dabei die Aufgabe zu, die Interessen der verschiedenen Interessensgruppen innerhalb der Therapeutenkammer zu bündeln und durch Wahlvorschläge die Umsetzung bestimmter Positionen zu fördern.
- Eine Kammer hat zwar nicht die originäre Aufgabe, in GKV-Verhandlungen einzutreten, könnte jedoch eine Arbeitsgruppe aus den eigenen Reihen wählen, die solche Verhandlungen vorbereiten und durchführen könnte.

3 Ansätze: Selbstverwaltung für die Heilmittelbranche (2/3)

2. Bundesvereinigung Heilmitteltherapie (BVHT)

- Könnte die öffentlich-rechtliche Selbstverwaltung aller Praxisinhaberinnen und -inhaber sein, die eine Heilmittelpraxis in Deutschland betreiben.

Wie die KTBV, aber erweitert um alle Privatpraxen.

- Damit wären auch Verhandlungen über eine gemeinsame Privatpreisstruktur möglich. Qualitätsstandards könnten in Privatpraxen durchgesetzt werden, und die BVTH würde die Erlaubnis zur Niederlassung einer Praxis erteilen.

Unterstützung für die Selbstverwaltung ist gesichert.

Verbände sprachen sich schon 2019 dagegen aus.

- Sowohl die Politik als auch die GKV würden eine Selbstverwaltung durchaus begrüßen.
- Nur innerhalb der Heilmittelbranche gibt es z. B. einige Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre, die dagegen sind.
- Gut nachzulesen im Argumentationspapier der Verbände gegen eine Therapeutenkammer aus dem Jahr 2019: <https://tinyurl.com/gegenkammer>

3 Ansätze: Selbstverwaltung für die Heilmittelbranche (3/3)

3. Kassentherapeutische Bundesvereinigung (KTBV)

- Könnte die öffentlich-rechtliche Selbstverwaltung aller Heilmittelpraxen mit GKV-Zulassung werden.
- Aufgaben der Selbstverwaltung wären weniger umfangreich als bei der Therapeutenkammer.
- Nur Praxisinhaberinnen und -inhaber mit GKV-Zulassung wären Pflichtmitglied.
- Innerhalb der Gremien der KTBV würden die Verhandlungspositionen erarbeitet, bevor es zu Verhandlungen käme.
- Die genannten Vertretungsprobleme wären damit zu einem großen Teil gelöst.
- Den bestehenden Verbänden käme in einem solchen Szenario die Aufgabe zu, Interessen bestimmter Mitglieder zu bündeln und die Wahlen bestimmter Mitglieder zu unterstützen, um eigene Positionen durchsetzen zu können.

Quelle: [Lösungsmöglichkeiten zur besseren Vertretung der Heilmittelerbringer - up | unternehmen praxis \(up-aktuell.de\)](https://www.up-aktuell.de/loesungsmoeglichkeiten-zur-besseren-vertretung-der-heilmittelerbringer-up-unternehmen-praxis)

GKV-Vertragsexperte werden



Patienten und
Praxis optimal
Versorgen



Mehr dazu: [Themenschwerpunkt 11.2022: Praxisumsätze steigern - up|unternehmen praxis \(up-aktuell.de\)](https://www.up-aktuell.de)

Schwerpunkt up - November 22

Praxisumsätze steigern

Online Fragerunde

17. November um 17:00 Uhr

Exklusiv für DICH als up-Kunde

up-aktuell.de/fragerunde



Umgang mit herausfordernden Patienten



Beitrag ab Minute 31:50 der Webcast-Aufzeichnung.

buchner Praxisforum online

Die Rezeption ist das Herz der Praxis

**2. buchner Praxisforum
für Rezeptionsfachkräfte**

Freitag, 18.11.2022 · online

18 Updates und praktische Ideen,
die Euch wirklich voran bringen.
Noch Plätze frei: buchner.de/forum



up-doppelbehandlung

Der Podcast rund um Therapie und Praxis

Aktuelle Ausgabe

Zeit ist Geld

Über den Umgang mit Ausfallgebühren
up-aktuell.de/podcast



Im Gespräch:
Brigitte Harste und Lisa Magel,
buchner-Referentinnen



Psychische Erkrankungen

Erzählst Du uns Deine Geschichte?

Schreib an

redaktion@up-aktuell.de



Psychische Erkrankungen

Erzählst Du uns Deine Geschichte?

Wir möchten dazu beitragen, das Thema „psychische Erkrankungen“ zu enttabuisieren. Wir möchten Präventionsmöglichkeiten aufzeigen und Hilfestellung dazu geben, wie man in der Praxis mit psychischen Erkrankungen umgehen kann.

In diesem Rahmen möchten wir reale Geschichten aus der Heilmittelpraxis erzählen.

Hast Du Erfahrung mit einer psychischen Erkrankung, die Dich selbst oder Angestellte betroffen hat? Wie bist Du oder wie ist Dein Team damit umgegangen? Was hat Dir geholfen? Was hättest Du Dir gewünscht? Hat diese Erfahrung zu Veränderungen in der Praxis geführt? Würdest Du mit dem Wissen, das Du heute hast, anders reagieren?

Wenn wir Deine Geschichte erzählen dürfen, schreib uns an redaktion@up-aktuell.de.

Wir freuen uns darauf und behandeln selbstverständlich alle Informationen vertraulich. Wir veröffentlichen nichts, was Du nicht möchtest. [Hier](#) erfährst Du mehr.



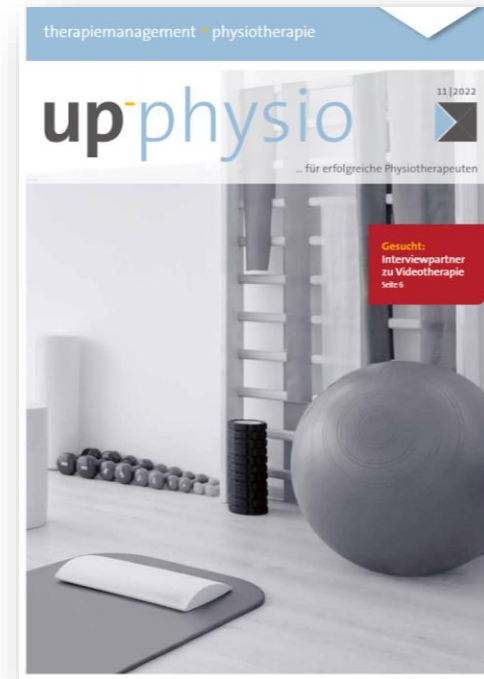
Das lesen Abonnenten im November in up_therapiemanagement



Herausforderungen und Fortschritte der neuen KS-VPsych-Richtlinie +++ Therapie-Sternstunden +++ Deutsche Schmerzgesellschaft +++ Steckbrief Hilfsmittel +++ Ergotherapie bei Schulterprothese



Logopädie gehört zur Weiterbildung Kinderzahnmedizin +++ Arbeitskreis Lippen-Kiefer-Gaumenspalten +++ Steckbrief Hilfsmittel +++ Logopädie bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalten



Mit PAIN2.0 geht ambulante Schmerztherapie in die Gruppenphase +++ Deutsche Dystonie Gesellschaft +++ Hilfsmittel für Aktivitäten des täglichen Lebens +++ Physiotherapie bei Schulterprothese

Gleich: up-stammtisch online mit Olav

Jeden Mittwoch Abend:
Kollegen treffen. Diskutieren.
Ideen mitnehmen.

up-aktuell.de/stammtisch



Vorankündigung
up-webcast #54

Der nächste **up-webcast**:
am 7. Dezember 2022
um 20:00 Uhr





Webcast # 53

Fragen-Antworten-Katalog

Webcast # 53: Fragen-Antworten-Katalog, Teil 1

Frage 1: „Sind Absetzungen (Bereich Logopädie) rechtens, wenn auf der VO-rückseite im Bereich Maßnahmen die Positionsnummern angegeben wird? Wir haben das in unsere Praxis seit Jahr und Tag so gemacht und hatten bisher keine Probleme. Können wir eine Korrektur anfordern oder ist das Geld verloren?“

Antwort 1: Die Nennung der jeweils passenden Positionsnummer erfolgt auf der Rechnung an die GKV-Krankenkasse bzw. deren Rechnungsstelle (ggf. über Abrechnungszentrum).

Auf der Rückseite des neuen Verordnungsformulars von 2021 werden die Leistungen nicht als Positionsnummer, sondern so, dass Patienten diese auch verstehen können, wie folgt angegeben werden. Nach § 5 Absatz 1 des logopädischen GKV-Versorgungsvertrages: *„Behandlungsdatum, Regelbehandlungszeit und die Initialen des Leistungserbringers sind vom Leistungserbringer auf der Rückseite der Verordnung lesbar einzutragen und unmittelbar nach Erbringung der Leistung von der oder dem Versicherten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. (...)“*

Diese Absetzungen können also rechtens sein. Um darüber eine verlässliche Auskunft und ggf. Tipps für die Korrektur der Absetzung geben zu können, braucht das Team im Rahmen des up_Plus Services weitere Informationen. Mehr dazu erfahren Sie hier: <https://www.up-netzwerk.de/up-plus/>

Frage 2: „Kann ein Arbeitnehmer bei Arbeitgeberwechsel diese Prämie auch öfter bekommen?“

Antwort 2: Eine genaue Antwort dazu kann Ihnen ihre Steuerberaterin oder ihr Steuerberater geben. Von der Bundesregierung sind aktuell keine Details diesbezüglich bekannt. Theoretisch kann das aber sein. Vermutlich wird dann jedoch der Arbeitnehmer steuerlich verantwortlich sein. Da er/sie diese Prämie wissentlich doppelt angenommen hat.

Webcast # 53: Fragen-Antworten-Katalog, Teil 2

Frage 3: „Gilt der Inflationsausgleich von 3000 € pro angestellten/r Mitarbeiter:in? Oder gestaffelt nach Arbeitsstunden?“

Antwort 3: Der Ausgleich gilt pro angestellter Mitarbeiterin bzw. angestelltem Mitarbeiter - unabhängig von Arbeitszeit/Stunden. Es wird keine Staffelung vorgegeben, darüber können Sie individuell bis zu der Grenze von 3.000 entscheiden.

Frage 4: „Mein Buchhalter berechnet mit einer Gehaltssoftware selbst die Gehälter. Muss er dabei eine Inflationsausgleichsprämie ähnlich wie z.B. Tankgutscheine im Gehaltsstammlblatt mit aufführen?“

Antwort 4: Die Bundesregierung schreibt dazu: Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen. Wichtig ist dabei der Hinweis: XY Euro Inflationsausgleichsprämie. Mehr dazu erfahren Sie durch ihren Steuerberater oder hier: [Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)

Frage 5: „Ich habe eine Mitarbeiterin, die ist EU- Rentner. Bekommt sie Probleme, wenn sie die Inflationsprämie bekommt? Wird ihr die Rente gekürzt??? BZW. In welcher Höhe darf sie diese dann bekommen? Wegen des Gleichstellungsprinzips muss ich allen, die gleiche Höhe bezahlen?“

Antwort 5: In diesen speziellem Fall sollte unbedingt die Steuerberaterin oder der Steuerberater um Beratung und weitere Infogebeten werden. Da diese Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei ist, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Kürzungen kommt. Die Bundesregierung sagt: Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen. Mehr dazu hier: [Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)

Webcast # 53: Fragen-Antworten-Katalog, Teil 3

Frage 6: „Herr Lauterbach hat am 20.10. ein GKV Finanzsabilisierungsgesetz verabschiedet..was heißt das für die Heilmittelerbringer?“

Antwort 6: Damit wurde die Frist zum Abschluss der Verträge zur Blankoverordnung gestrichen. Alle Informationen dazu, kannst du ab Donnerstag, den 10.11.22 nochmal in der Webcast-Aufzeichnung ab Minute 10:50 nachschauen, unter: <https://www.up-aktuell.de/mediathek>

Frage 7: „Sind Absetzungen (Physiotherapie) nach einem Jahr noch rechtens? Es handelte sich bei mir um falsche Kombination ICD-10 Code und Diagnosegruppe.“

Antwort 7: Die Krankenkasse muss nachträgliche Beanstandungen gegenüber der rechnungsstellenden Partei innerhalb einer Frist von **neun Kalendermonaten nach Auszahlung** geltend machen. Wichtig: Fallen bei nachträglichen Prüfungen unerlaubte Handlungen auf, z. B. die Abrechnung nicht erlaubter Leistungen, dürfen Krankenkassen bis zu vier Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die unerlaubte Abrechnung erfolgt ist, Absetzungen dazu durchführen (Frist nach § 45 SGB I).

Frage 8: „Kennt jemand eine Software für Hausbesuchsplanung, Tourenplanung?“

Antwort 8: Deine Frage können wir am besten im Austausch unter Therapeut:innen beantworten. Komm doch gleich im Anschluss vom Webcast zum Stammtisch unter: [up | Stammtisch \(zoom.us\)](#) WIR FREUEN UNS!

Webcast # 53: Fragen-Antworten-Katalog, Teil 4

Frage 9: „Kann ich zwischen Gruppenbehandlung und Einzelhandlung während eines Rezepts tauschen?“

Frage 9: Moin, ja das darfst und kannst Du. Alles dazu erfährst Du hier: <https://www.praxisfragen.de/s/artikel/Neues-Verordnungsformular-Muster-13-Einzel-und-Gruppentherapie>

Frage 10: „Moin, ich habe eine dringende Frage zum Thema "Tiefenprüfung" Rückforderungen der KK aus dem Zeitraum 2018-2021. Ich habe bis jetzt von zwei KK Forderungen erhalten. Laut IFK besteht kein Anspruch, § 12 des alten Rahmenvertrags. Ich habe Widerspruch eingelegt. Hat jemand Euch Erfahrung damit?“

Antwort 10: Hi, im Stammtisch hatten wir keinen Fall der Kolleg:innen der ähnlich klang. In so einem Fall bedarf es immer einer genauen Prüfung der Sachlage. Dabei kann unser Team von up_Plus Dich gerne unterstützen. Alles zum Service erfährst Du hier: [up plus - Der Rundum-Service für Heilmittel-Therapeuten \(up-netzwerk.de\)](https://www.up-plus.de/).

Frage 11: „Ist es richtig, dass MAs die aus der Lohnfortzahlung gefallen sind, weiter aber Urlaubstage anhäufen können, bis das sie ausgesteuert werden? Eine MA kommt mit dieser Forderung. Wenn ja, wie ist es bei einer Elternzeit?“

Antwort 11 aus dem up_Netzwerk: „In der Elternzeit wird kein Urlaub angesammelt aber bei Beschäftigungsverbot, in der Schwangerschaft oder bei Krankschreibung. In der Bewilligung des Elternzeit-Antrages von Ihnen muss enthalten sein, dass kein Urlaub gewährt wird für den Zeitraum der Elternzeit. Sonst hat der MA Anspruch darauf. Siehe auch BEEG Paragraph 17“

Webcast # 53: Fragen-Antworten-Katalog, Teil 5

Frage 12: „*Ich habe eine Mitarbeiterin, die ist EU-Rentner ist. Bekommt sie Probleme, wenn sie die Inflationsprämie bekommt? Wird ihr die Rente gekürzt??? BZW. In welcher Höhe darf sie diese dann bekommen? Wegen des Gleichstellungsprinzips muss ich allen, die gleiche Höhe bezahlen???*“

Antwort 13: In ihrem besonderen Fall sollten Sie unbedingt die Steuerberaterin oder den Steuerberater um Beratung und weitere Info bitten. Da diese Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Kürzungen kommt. Die Bundesregierung sagt: „Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.“

Es ist nicht festgelegt, ob und in welcher Höhe Sie die Prämie auszahlen. Auch Staffellungen und unterschiedliche hohe Zahlungen für unterschiedliche Mitarbeiter werden derzeit nicht ausgeschlossen. Mehr dazu hier: [Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)

Frage 13: „*Hallo, gibt es im Moment Fördermöglichkeiten für die Einführung oder Modernisierung von Hardware und Software in die Physiopraxis.*“

Antwort 13.1 - aus dem up_Netzwerk: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/Digitalisierung/?kfwmc=vt.sea.google.%7BKampagne%7D.%7BAnzeigengruppe%7D.%7BAnzeige%7D&wt_cc1=digi-inno&wt_cc2=unt%7Cinnovation&wt_cc3=72087782040_kwd-758694301087_510994469000&wt_kw=e_72087782040_digital%20foerdermittel

Antwort 13.2 – aus dem up_Netzwerk: „*Moin, uns ist bekannt, dass unter der Aktion "Digital Jetzt" derzeit immer noch Förderung vergeben werden sollen.* <https://www.digitaljetzt-portal.de/>“

Über uns

Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmitteltherapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeutinnen und Therapeuten dabei, diese Zukunft selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von mehr als 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Fachleuten aus Betriebswirtschaft, Steuerberatung und Rechtswesen sowie vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen – darunter auch etliche Menschen aus der Heilmittelbranche.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kundinnen und Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapiepraxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

Freiraum für Therapie...

... sichert die angemessene Bezahlung von Therapeutinnen und Therapeuten und sorgt dafür, dass alle auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeutinnen und Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

Kontakt Daten



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de




www.buchner.de



www.up-aktuell.de

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis

